

# **Satzung über die Ausleihe von Schulbüchern (Schulbuchsatzung)**

## **der Stadt Hagenow**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.01.1998 (GVO Bl. M-V Nr. 2) und des § 54 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 15.05.1996 (GVO Bl. M-V S.205) hat die Stadtvertretung der Stadt Hagenow auf ihrer Sitzung am 02.04.1998 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Der Wirkungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Verbundenen Haupt- und Realschulen I, II und IV mit Grundschule und Realschule III mit Grundschule in der Trägerschaft der Stadtverwaltung Hagenow
- (2) Gesetzliche Grundlage für die Ausleihe von Schulbüchern ist § 54 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 15.05.1996 (GVO Bl. S. 205)

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmung**

- (1) Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden, sind Schulbücher.
- (2) Leihexemplare sind Schulbücher, die die Stadtverwaltung Hagenow über die Verbundenen Haupt- und Realschulen mit Grundschule kostenlos an die Schüler ausleiht.

---

### § 3

#### **Ausleihe; Gebrauch der Leihexemplare; Schadensersatzleistungen**

- (1) Leihweise überlassene Schulbücher sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Es sind keine Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen o.ä. darin vorzunehmen.
- (2) Leihexemplare sind nur von dem Schüler zu benutzen, an den sie entliehen wurden. Sie dürfen vom Entleiher nicht dritten Personen überlassen werden.
- (3) Bei der Entgegennahme von Leihexemplaren hat der Entleiher zu kontrollieren, ob sie sich in einem Zustand befinden, der den bestimmungsgemäßen Gebrauch zuläßt. Auf etwaige Beschädigungen ist hinzuweisen. Hierüber muß eine Eintragung vorgenommen werden.
- (4) Leihweise überlassene Schulbücher sind durch den Entleiher zurückzugeben
  - in der Regel am Ende des Schuljahres bzw. am Ende des für die Benutzung eines bestimmten Buches festgelegten Schuljahresabschnittes,
  - bei Büchern, die für einen Gebrauch über mehrere Schuljahre bestimmt sind, am Ende des vorgesehenen Schuljahres,
  - bei einem Wechsel auch innerhalb eines Schuljahres (Ausnahme siehe Abs. 5).
- (5) Bei einem Schulwechsel verbleiben die dem betreffenden Schüler übergebenen Leihexemplare in der ausgeliehenen Schule, es sei denn, es wird eine abweichende gesonderte Vereinbarung getroffen.
- (6) Bei Verlust oder Beschädigung eines Leihexemplares hat der Entleiher bzw. dessen Sorgeberechtigter Schadensersatz zu leisten. Dem Verlust steht die nicht erfolgte Rückgabe gleich.
- (7) Der Verlust von leihweisen überlassenen Schulbüchern ist durch den Entleiher unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Als Beschädigung von Leihexemplaren zählen insbesondere
  - herausgerissene oder -getrennte Blätter,
  - unbrauchbare Seiten oder Einbände,
  - Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen oder desgleichen,
  - starke Verschmutzung

- 
- (9) Tritt nach Absatz 6 Schadensersatzpflicht ein, wird die Höhe der Schadensersatzleistung wie folgt festgelegt:

festgebundene Schulbücher:

im ½ der Nutzung	der Neupreis
im 1. Jahr der Nutzung	90 % des Neupreises
im 2. Jahr der Nutzung	70 % des Neupreises
im 3. Jahr der Nutzung	60 % des Neupreises
im 4. Jahr der Nutzung	40 % des Neupreises
im 5. Jahr der Nutzung	20 % des Neupreises

Paperback-Bücher und Druckschriften

im 1. Jahr der Nutzung	90 % des Neupreises
im 2. Jahr der Nutzung	60 % des Neupreises
im 3. Jahr der Nutzung	33 % des Neupreises

#### § 4

#### **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Katlun  
Bürgermeister

Hagenow, 21.04.1998

(Satzung wurde am 30. April 1998 in den "Hagenower Blättern" veröffentlicht.)